

94. Ist gegen den einen Berichtigungsbeschluß aufhebenden Beschwerdebescheid die weitere Beschwerde zulässig? Ja
C.P.D. §. 290 Abs. 3.

III. Civilsenat. Beschl. v. 24. Juni 1892 i. S. N. (Bekl.) w. M. (Rl.)
Beschw.-Rep. III. 80/92.

I. Landgericht Limburg.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

... „Die gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes eingelegte weitere Beschwerde war auch in Beihalt der Vorschrift des §. 290 Abs. 3 C.P.D., daß gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, kein Rechtsmittel stattfindet, für zulässig zu erachten. Das Gesetz unterscheidet zwar nach seinem Wortlaute nicht, ob die Ablehnung des Berichtigungsantrages in erster Instanz oder vom Gerichte höherer Ordnung ausgesprochen ist; doch muß dasselbe nach der weiteren Vorschrift, daß gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, sofortige Beschwerde stattfindet, dahin ausgelegt werden, daß es bei der in erster Instanz geschehenen Veragung der Berichtigung verbleiben soll, dagegen das einmal eröffnete Beschwerdeverfahren durch den gesamten gesetzlichen Instanzenzug führt, und die weitere Beschwerde den Regeln der §§. 530 fig. C.P.D. zu unterstellen ist. Demgemäß hat das Reichsgericht wiederholt die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde bei gleicher Sachlage angenommen.

Vgl. Erft. des R.G.'s Rep. V. 62/91, I. 68/87, I. 80/92; Juristische Wochenschrift 1891 S. 307 Nr. 8; Wilmowski u. Levy, 6. Aufl. §. 290 Ziff. 3.

Gegen diese Auslegung des §. 290 trifft auch nicht die in dem Urteile des Reichsgerichtes in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 431 zum §. 10 C.P.D. betonte Erwägung zu, daß die Entscheidung der höheren Instanz voraussichtlich eine größere Gewähr für die richtige Beurteilung der Sache biete, als die der unteren. Bei dem Ausspruche oder der Ablehnung einer Berichtigung nach §. 290 handelt es sich nicht um eine erneute selbständige Sachprüfung und Entscheidung, sondern um die deutliche Feststellung derjenigen Entscheidung, welche der erste Richter gleich ursprünglich gewollt und nur versehenlich zum ungenügenden Ausdrucke gebracht hat. Es liegt auf der Hand, daß gerade der erste Richter selbst in besonderem Maße in der Lage ist, den eigenen Entscheidungswillen zu kennen und nötigenfalls dessen Ausdruck zu berichtigen. Wenn gegen seine Entscheidung, daß ein Schreibfehler, Rechnungsfehler oder eine offenbare Unrichtigkeit nicht vorliege, der weitere Rechtsweg versagt ist, so darf hieraus die Folgerung nicht gezogen werden, daß ein ferneres Rechtsmittel auch dann versagt sein soll, wenn der im Erlasse der

Berichtigung enthaltene Ausspruch des ersten Richters, die ergangene Entscheidung enthalte eine offenbare Unrichtigkeit, von der höheren Instanz aufgehoben wird, deren Entscheidung auf der Erwägung beruhen kann, daß der Begriff der Schreibfehler und offenbaren Unrichtigkeiten von der Vorinstanz in unzulässiger Weise ausgedehnt sei.

Gegen die Annahme, daß bei Zurückweisung der beantragten Berichtigung in zweiter Instanz der weitere Beschwerdebeweg verschlossen sein sollte, spricht auch die weitere Erwägung, daß unter dieser Voraussetzung die im Interesse der Einfachheit des Verfahrens und der Kostenersparung gegebene Vorschrift des §. 290 C.P.D. ihrem Zwecke wenig entsprechen würde. Die Parteien, denen zur Bewirkung einer Berichtigung auch andere Rechtsbehelfe zu Gebote stehen, sind in erster Stelle auf den Weg des §. 290 C.P.D. angewiesen, und zwar nicht nur aus den Gründen, welche den Erlaß dieser Gesetzesvorschrift bestimmten, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil sie Gefahr laufen, in die Kosten eines ordentlichen Rechtsmittels verurteilt zu werden, insofern sie das erstrebte Resultat der Berichtigung mittels einfachen Antrages aus §. 290 in erster Instanz hätten erreichen können. Dennoch müßten sie Bedenken tragen, diesen Weg zu beschreiten oder sich allein auf denselben zu verlassen, wenn ein ablehnender Bescheid zweiter Instanz unanfechtbar wäre. Insoweit gegen den Abschlag der Berichtigung in erster Instanz die Beschwerde unterlagt ist, liegt hierin für die Parteien die Gefahr des Rechtsverlustes nicht, da die bezügliche Entscheidung des ersten Richters so rechtzeitig erwirkt werden kann, daß die für sonstige Rechtsbehelfe, wie Berufung, Revision und sofortige Beschwerde, geltenden Notfristen noch eingehalten werden können. Bei einem Abschlage in zweiter Instanz würden diese Notfristen regelmäßig verstrichen sein und hierdurch ein indirekter Zwang zur Einlegung jener Rechtsmittel gegeben sein, wenn nicht die weitere Beschwerde gegen einen ungünstigen zweiten Bescheid einen entsprechenden Ersatz für die anderweitigen Rechtsmittel bietet, durch die eine Berichtigung auch bewirkt werden kann.“